

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 29. August 2008
GZ 300.072/016-S4-2/08

Dienstrechts-Novelle 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 21. Juli 2008, GZ BKA-920.196/0002-III/1/2008, übermittelten Entwurfes einer Dienstrechts-Novelle 2008 und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Der Rechnungshof vermisst eine Abschätzung des durch die Abschaffung des Aufstiegs-kurses verursachten Minderaufwandes. Gleiches gilt für Mehrkosten der monatlichen Erfassung der für das Pensionskonto relevanten Beitragsgrundlagen und der Urlaubsunterbrechung aufgrund einer Pflegefreistellung. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht somit nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Zu Artikel 12 des Entwurfes (§ 2 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 106/1980):

Nach der zit. Bestimmungen sind Personen, die zum Besuch des Aufstiegs-kurses zugelassen wurden und an einem zumindest drei Semester dauernden Studienprogramm einer Fachhochschule mit bestimmten Inhalten teilgenommen haben, zur Prüfung für den Aufstiegskurs zuzulassen. Aus der Sicht des Rechnungshofes ist die Einschränkung auf Studienprogramme von Fachhochschulen nicht nachvollziehbar; er regt an, die zit. Bestimmung auch auf universitäre Studienprogramme, die die entsprechenden Inhalte vermitteln, zu erweitern und verweist in diesem Zusammenhang auf das von der



GZ 300.072/016-S4-2/08

Seite 2 / 2

Executive-Academy der WU Wien gemeinsam mit dem Rechnungshof veranstaltete MBA-Programm „Public Auditing“.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Mag. Wilhelm Kellner

F.d.R.d.A.: